

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2016052/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>21.04.2016</b> TOP: <b>2.14</b>
Amt: <b>Amt 10</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2016052/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>09.03.2016</b>

### Betreff

**Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	entspr. prot. Änd.

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		13.04.2016

### Beschlussentwurf

Die Fraktion die Linke benennt Herrn Alexander Frolow zum Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“, der durch Frau Rauer vertreten wird. Die CDU Fraktion benennt als Stellvertreter für Herrn Schulte Varendorf Herr/Frau ..... für diese Verbandsversammlung.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 (4) GKG LSA, § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte", § 47 KVG LSA

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Herr Zander, für ihn als Stellvertreter Herr Frolow und Herr Schulte Varendorf wurden am 1.7.2014 in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) nach der Kommunalwahl 2014 als Vertreter bzw. deren Stellvertreter der Stadt Köthen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ bestimmt. (*§ 11 (2) Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen Anhalt (GKG LSA) Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. § 5 der Verbandssatzung sieht vor, dass die Gemeindevertretungen die Vertreter und jeweils einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode wählen. Weiterhin legt § 5 (2) der Verbandssatzung fest, dass die Stellvertreter den Vertreter im Verhinderungsfall vertreten und dass die Vertreter bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.*)

1.

Herr Zander ist seit dem 15.6.2015 nicht mehr Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt). Da aber kein Nachfolger für ihn danach vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewählt wurde, ist er noch Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes und da er dort aus der Mitte der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden gewählt wurde, auch noch Vorsitzender der Verbandsversammlung. Sein Stellvertreter Herr Frolow kann nur im Verhinderungsfall Herrn Zander in der Verbandsversammlung vertreten und wird dabei auch nicht gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung.

2.

Nach § 5 der Verbandssatzung sind für die beiden Vertreter der Stadt Köthen auch Stellvertreter zu bestimmen. Herr Frolow wurde, wie bereits erwähnt, für Herrn Zander als Stellvertreter am 1.7.2014 bestimmt und für Herrn Schulte Varendorf wurde durch die CDU Fraktion Herr Richter aus der Verwaltung als Stellvertreter benannt (Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 1.7.2014 zu TOP 2.12). Da Herr Richter ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes ist, kann er nicht gleichzeitig im Kontrollgremium Verbandsversammlung tätig werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich Folgendes:

1.

Der Stadtrat hat einen neuen Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) für Herrn Zander in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ gemäß § 11 (2) GKG i. V. m. § 5 der Verbandssatzung zu bestimmen, weil seine Wahlperiode endete.

2.

Für Herrn Schulte Varendorf ist gemäß § 5 der Verbandssatzung ein Stellvertreter zu benennen.

Der Zweckverband Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA). Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Mitglieder (Stadt Köthen (Anhalt) und Stadt Südliches Anhalt, § 5 (3) der Verbandssatzung). Sind mehrere Vertreter einer Stadt zu entsenden, werden diese nicht gewählt, sondern gemäß § 11 (4) Satz 2 GKG LSA nach dem Verfahren für die Bildung der Ausschüsse des Stadtrates bestimmt.

Ausschüsse werden gebildet, in dem die von der Vertretung festgelegten Sitze, in diesem Fall 2, entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden (§ 47 (1) KVG LSA). Dabei erhält jede

Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder für die Sitze.

lfd. Nr.	Fraktion	Mitgliederzahl		Sitze	
			<b>Verhältnis</b>	<b>2</b>	<b>Verteilung</b>
1	<b>CDU</b>	12	0,33333333 3	0,6666666 7	<b>1</b>
2	<b>Linke</b>	11	0,30555556	0,61111111	<b>1</b>
3	SPD	7	0,19444444	0,38888889	
4	FDP/GRÜNE	3	0,08333333	0,16666667	
5	Freie Wähler	3	0,08333333	0,16666667	
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>36</b>			<b>2</b>

Nach dieser Rechnung ergeben sich Sitze für die Fraktionen der CDU und für die Fraktion die Linke. In der konstituierenden Sitzung war es Konsens, den Oberbürgermeister in die Verbandsversammlung zu entsenden und die Besetzung des zweiten dann noch offenen Sitzes von der stärksten Fraktion benennen zu lassen.

Der Beschlussvorschlag geht davon aus, dass dieser Konsens noch besteht.

In der auf die Stadtratssitzung folgenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird dann der neue Vorsitzende der Verbandsversammlung zu wählen sein, wofür wie bisher der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) vorgeschlagen werden sollte, im jetzigen Fall der stellvertretende Oberbürgermeister. Damit ist die Verbindung zur Stadtverwaltung Köthen hergestellt, die für den Zweckverband wesentliche Verwaltungsleistungen erbringt sowie eine abgestimmte Planung zwischen den Haushalten des Zweckverbandes und der Stadt Köthen gewährleistet, die  $\frac{3}{4}$  der Kosten des Verbandes trägt, die sich als Umlagen im Haushalt der Stadt niederschlagen.